

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	81 (1936)
Heft:	3
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Januar 1936, Nummer 2
Autor:	Kleiner, H.C. / Frei, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. JANUAR 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Zwei Eingaben zum Finanzprogramm des zürcher. Regierungsrates: 1. Konferenz der Personalverbände; 2. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich – Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich – Zürch. Kant. Lehrerverein: 11. Vorstandssitzung 1935.

Zwei Eingaben zum Finanzprogramm des zürcher. Regierungsrates

Um die Mitglieder des ZKLV über die Stellungnahme des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung zum Finanzprogramm zu orientieren, veröffentlichen wir zunächst die beiden Eingaben, welche in der Angelegenheit an die Staatsrechnungsprüfungskommission gerichtet wurden. Eine zusammenhängende Darstellung der ganzen Aktion im PB soll später erfolgen.

Die erste Eingabe ist von folgenden Verbänden unterzeichnet: Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich, Verein der Kantonspolizei, Verband des Personals öffentlicher Dienste (Sektion Staatspersonal Zürich, Sektion Regensdorf, Sektion Lehrer), Verein der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, ZKLV, Städtischer Lehrerverein, Lehrerinnenverein (Sektion Zürich), Kant. Pfarrverein.

Die zweite Eingabe wurde von der Delegiertenversammlung des ZKLV am 7. Dezember 1935 genehmigt. Der Kantonalvorstand hat diese Eingabe, erweitert um den Abschnitt VI, am 21. Dezember 1935 auch den Mitgliedern des Kantonsrates zugehen lassen.

Der Kantonalvorstand.

Konferenz der Personalverbände
Präs.: H. C. Kleiner, Sek.-Lehrer,
Zollikon, Witellikerstr. 22

Zürich, den 9. Dezember 1935.

An die Staatsrechnungsprüfungskommission
des Kantons Zürich, Zürich.

Sehr geehrte Herren!

Die unterzeichneten Personalverbände beeihren sich, Ihnen zum Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 1936 vom 22. November 1935 folgende Ausführungen zu machen und folgende Anträge zu stellen.

I. Die Verbände stellen mit Bedauern fest, dass in der Frage des Besoldungsabbaues das Mitspracherecht des betroffenen Personals, wie es z. B. im § 27 der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 1924 festgelegt ist, verletzt worden ist. — Dem Vernehmen nach sind auch das Obergericht, der Erziehungsrat und der Kirchenrat in der Frage des Besoldungsabbaues nicht begrüßt worden.

II. Die Personalverbände ersuchen die Kommission, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederholung solcher Situationen verhindern.

III. Die Personalverbände geben die Erklärung ab, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Lohnabbau von weiteren 10 % dem Personal nicht zugemutet werden kann.

Die Verbände weisen darauf hin, dass laut Bericht der Finanzdirektion an das Sekretariat des Kantonsrates vom 22. Januar 1934 2851 Funktionäre eine Besoldung bis Fr. 4000.—, 4295 Funktionäre eine solche bis Fr. 5000.— beziehen, bei welchen Summen der schon durchgeführte Lohnabbau von 5 % noch nicht berücksichtigt ist.

IV. Sollte aber der Kantonsrat im Lohnabbau über das Ausmass des Lohnabbaues vom 5. März 1934 hinausgehen, so müssten die Personalverbände unter allen Umständen verlangen, dass diese Verschärfung nur eintritt bei Verwirklichung eines allgemeinen Finanzprogramms mit einer gerechten Verteilung der Lasten.

V. Nachdem die Personalverbände keine Gelegenheit gehabt haben, ihre Wünsche vor den zuständigen Instanzen bekanntzugeben, behalten sie sich vor, dies in einzelnen Eingaben zu tun, wobei sie der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese wohlwollend geprüft werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Zürcherischer Kantonaler
Lehrerverein

Zollikon-Zürich, den 9. Dezember 1935.

An die Staatsrechnungsprüfungskommission,

Zürich.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Im Namen des Zürcher. Kantonalen Lehrervereins erlauben wir uns, zum Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 1936 mit nachfolgender Eingabe an Sie zu gelangen, um deren wohlwollende Beachtung wir höflich bitten.

I. Wir bekennen uns zu der Auffassung der Personalverbände, wie sie in deren Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission vom 9. Dezember 1935 niedergelegt ist.

II. Zu der in Absatz III der gen. Eingabe aufgeführten Erklärung, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Lohnabbau von weiteren 10 % dem Personal nicht zugemutet werden darf, gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass die Lehrerschaft durch die Abbaumassnahmen ganz besonders hart getroffen wird, indem sie nicht nur in ihrem staatlichen Besoldungsanteil, sondern auch in den Gemeindezulagen abgebaut wird; wobei es eine grosse Zahl von Gemeinden gibt, welche ihre Gemeindezulagen um 25 % bis 100 % gekürzt haben.

III. Wenn der Kantonsrat zu einer Erhöhung des Lohnabbausatzes vom 5. März 1934 kommen sollte, so schlagen wir vor, abgesehen vom Existenzminimum

von Fr. 2500.— bzw. Fr. 3500.— unter welche eine Besoldung nicht fallen soll, für alle Lohnkategorien einen abzugsfreien Betrag von Fr. 1500.— festzulegen, wodurch im Sinne einer gerechteren Lastenverteilung, auch innerhalb des Staatspersonals selbst, eine Staffelung des Abbauansatzes eintreten würde. Bei einem neuen 5 %igen Lohnabbau, total also 10 %, welchen Ansatz wir als Maximum betrachten, ergäbe sich dann folgendes Bild:

Besoldung	10 % Abzug, wenn 1500 abzugsfrei absolut	% auf Brutto
3 000.—	150.—	5 %
4 000.—	250.—	6,24 %
5 000.—	350.—	7 %
6 000.—	450.—	7,5 %
7 000.—	550.—	7,85 %
8 000.—	650.—	8,12 %
9 000.—	750.—	8,37 %
10 000.—	850.—	8,5 %
11 000.—	950.—	8,64 %
12 000.—	1050.—	8,75 %
13 000.—	1150.—	8,85 %
14 000.—	1250.—	8,9 %

IV. Wie 1934 möchten wir Sie dringend bitten, in gleicher Weise wie die Leistungen des Staates an die Beamtenversicherungskasse auch die *Ruhegehälter der Lehrer* (und Geistlichen) vor einem neuen Abbau zu verschonen. Wie schon damals gestatten wir uns, Sie von neuem darauf aufmerksam zu machen, dass die Ruhegehälter der Lehrer nur vom Grundgehalt und den Dienstalterszulagen ausgerichtet werden, also auch nicht einmal von der obligatorischen Gemeindezulage, die doch ein integrierender Bestandteil der Lehrerbesoldung ist; dass es viele Gemeinden gibt, welche ihrerseits gar keine Zulagen an die Ruhegehälter der Lehrer geben, so dass diese Lehrkräfte ganz nur auf das staatliche Ruhegehalt angewiesen sind, dessen oberste Grenze für den Primarlehrer mit 45 und mehr Dienstjahren Fr. 4000.— beträgt und durch einen 15 %igen Abbau auf das Existenzminimum der Verheirateten heruntergesetzt würde.

V. Der Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 1936 enthält eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen zum Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919. — So sehr die Lehrerschaft gewillt ist, am Ausgleich des zürcherischen Staatsbudgets mitzuhelpfen, so müssen wir anderseits feststellen, dass in der gesamten Lehrerschaft eine tiefe Beunruhigung eingetreten ist angesichts der Tatsache, dass der Regierungsrat bei diesem Anlass Vorschläge macht, welche der Lehrerschaft eine Reihe wirtschaftlicher Positionen nehmen sollen, die der Lehrerschaft je und je als Besoldungsbestandteil angerechnet wurden und Anlass gaben, die Barbesoldung der Lehrer entsprechend niedriger zu halten. Die Lehrerschaft fragt sich, ob die Behörde wirklich die Tendenz hat, die ökonomische und soziale Stellung der Lehrerschaft derart zu verschlechtern, dass sich mit der Zeit unbedingt Rückwirkungen auf die Schule ergeben werden. Die Beunruhigung ist sicher um so mehr gerechtfertigt und verständlich, als eine Reihe der regierungsrätslichen Abänderungsvorschläge speziell nur die Lehrerschaft treffen sollen. Wir erwähnen diese Tatsache nicht, um irgendwie auf eine über die Lehrerschaft hinausgehende Anwendung der in Frage kommenden Vorschläge auch nur hinzuweisen, sondern lediglich,

um auf die Besorgnis und Beunruhigung erregende Tendenz aufmerksam zu machen.

Die zürcherische Lehrerschaft hofft, dass die Staatsrechnungsprüfungskommission und der Kantonsrat den Anträgen des Regierungsrates nicht beipflichten und die folgenden Vorschläge der Lehrerschaft betr. das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919 aufnehmen werden.

§ 23. Im allgemeinen Beibehaltung der bisherigen *Nachgenussberechtigung*. Streichung dort, wo der überlebende Ehegatte ein volles Gehalt bezieht.

Gerade hier weisen wir darauf hin, dass dieser Nachgenuss eine jener Positionen ist, welche man dem Lehrer als Besoldungsquote anrechnete, so dass u. E. schon aus Gerechtigkeitsgründen dieser Nachgenuss in dem Moment nicht aufgehoben werden sollte, wo die Besoldung abgebaut wird. Wir stellen fest, dass die Aufhebung dieses Nachgenusses für die Lehrerschaft einen Sonderlohnabbau bedeuten würde. — Der Nachgenuss ist der Lehrerschaft trotz Witwenrente doch sicher auch gegeben und bei allen Gesetzesrevisionen belassen worden im Hinblick auf die bescheidene Witwenrente, die auch für die Witwe des dienstältesten Lehrers (Primar- und Sekundarlehrer) Fr. 1800.— beträgt.

§ 12. Die Kosten eines *Vikariates* sollen wie bisher ganz vom Staat getragen werden. Der Gedanke, dass die Gemeinden einen Teil der Vikariatskosten übernehmen sollten, wird damit begründet, dass die Gemeindebehörden gelegentlich ohne Not um Vikare nachsuchen und nicht darüber wachen, dass kein Missbrauch getrieben werde. Es könnte auf diese Weise der Anschein erweckt werden, als ob in der Institution der Vikariate eine arge Misswirtschaft herrschte, wodurch Gemeindebehörden und Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit verdächtigt und geschädigt werden. Wir sind aber überzeugt, dass es unmöglich wäre, einen Beweis für eine solche Misswirtschaft zu erbringen, dass im Gegenteil Lehrerschaft wie Gemeindebehörden die Institution der Vikariate in aller Gewissenhaftigkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn es absolut notwendig ist. — Wir fragen uns anderseits, warum die kantonalen Erziehungsbehörden in den vereinzelten Fällen des Missbrauches, aus denen jetzt Folgerungen gezogen werden, welche die ganze Lehrerschaft treffen, nicht eingreifen und die Schuldigen, sowohl Schulpflegen als Lehrer, zur Rechenschaft ziehen. § 63 der «Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» (23. März 1929) bietet ja Handhabe hiezu. Die Lehrerschaft wird es immer begrüssen, wenn einzelne Schädlinge zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn aber die Gesamtheit der Lehrerschaft und der Gemeindebehörden, von den verschwindenden Ausnahmebeispielen abgesehen, die Vikariatsinstitution nur mit allem Verantwortungsbewusstsein in Anspruch nimmt, so kann die heutige Anregung des Regierungsrates nur den Zweck haben, auch in jenen Fällen abzubauen, wo Vikariate sachlich durchaus gerechtfertigt sind; etwa dadurch, dass man annimmt, eine Gemeindebehörde werde — ohne dass sie irgendwie übelgesinnt wäre, aber aus blosser Rücksicht auf das ohnehin belastete, kleine Gemeindebudget — einen in der Rekonvaleszenz stehenden Lehrer in «geeigneter» Weise veranlassen, den Schulunterricht vor-

zeitig aufzunehmen. Ganz abgesehen von der menschlichen Rücksicht und der Rücksicht auf die Schüler, ist es äusserst fraglich, ob letzten Endes auch den staatlichen Finanzen gedient ist.

§ 15. Wenn auf die *Vikariatsbesoldungen*, welche gemäss Vorschlag des Regierungsrates um Fr. 6.— (= 6,6 % Abbau) für den Primarlehrer und um Fr. 8.— (= 7,3 % Abbau) für den Sekundarlehrer abgebaut werden sollen, auch noch der generelle Lohnabbau in Frage kommt, so dass also die Vikariatsbesoldungen zweimal abgebaut werden, schlagen wir vor, die Vikariatsbesoldungen beim bisherigen Ansatz zu belassen. — Infolge des Lehrerüberflusses ist ein grosser Teil der jungen Lehrer jahrelang auf Vikariatsdienst angewiesen, die meisten Vikare können nur mit recht langen Unterbrüchen im Schuldienst Verwendung finden. Sie gehören somit zu den bedauernden Teilarbeitslosen, die nirgends versichert sind. — Ausserdem werden die Verdienstmöglichkeiten der Vikare durch Aufhebung des Wochenlohnes ja weiterhin eingeschränkt.

§ 6. a) Wir schlagen vor, im *Grundgehalt der Lehrer und Lehrerinnen* keine Differenz vorzunehmen.

Die Lehrerschaft begründet ihre Auffassung damit, dass bei gleicher Ausbildungszeit und gleichen Arbeitspflichten auch die gleiche Besoldung gegeben werden soll. Den regierungsrätlichen Vorschlag als Ausfluss des Soziallohnprinzipes anzusprechen, kann ja ohnehin nicht die Rede sein, denn durch einen blossen Abbau auf der einen Seite ist dieses Prinzip nicht zu verwirklichen. Ausserdem müsste man wohl, wenn dieses Prinzip Beweggrund gewesen sein sollte, den Grundsatz auf der ganzen Linie verwirklichen wollen. Hier aber fehlt der Hinweis auf eine Durchführung des Prinzips auf der ganzen Linie. — Zudem machen schon eine Reihe von Gemeinden Differenzen in den freiwilligen Gemeindezulagen an Lehrer und Lehrerinnen. — Die männliche Lehrerschaft befürchtet bei Durchführung der Differenzierung mit Recht eine gefährliche Konkurrenzierung durch die weiblichen Lehrkräfte.

§ 6. b) Ferner bitten wir, vom *Abzug am Grundgehalt von 25 % bei Lehrerdoppelverdienern* Umgang zu nehmen.

Es berührt eigenartig, dass der Regierungsrat von allen denen, die in seinem Dienste stehen, nur die Lehrerdoppelverdiener zu dieser Massnahme heranzieht; wobei nicht zu übersehen ist, dass für die Lehrerdoppelverdiener ja auch die Steuer für unselbstständig erwerbende Doppelverdiener in Aussicht genommen ist.

Art. 17, Absatz 2. Bei Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatte ein Berufseinkommen oder Ruhegehalt bezieht, werden die Ansätze angemessen verringert. Wir beantragen, nach «angemessen» anzufügen «und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse».

VI. Wir bitten ferner, das Schicksal der jugendlichen Arbeitslosen durch die geplante Änderung des § 12 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung nicht noch weiter zu verschlimmern, und ersuchen Sie, an Stelle dieser Änderung, die wie die Erklärung des Desinteresses von seiten des Staates am Schicksal dieser jungen Menschen wirken müsste, alle Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die jugendlichen Arbeitslosen auf guter

Bahn zu erhalten und sie als loyale Bürger dem Staatswesen einzugliedern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den *Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein*:

Der Präsident: sig. H. C. Kleiner.

Der Aktuar: sig. Heinrich Frei.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 23. November 1935.

Die bereinigten Thesen lauten:

1. Die SLK gibt ihre Zustimmung zu den *grundsätzlichen und methodischen Forderungen* der Diskussionsvorlage 1934, da dieser Teil der Vorlage im allgemeinen mit den Beschlüssen der Jahresversammlung vom 31. Oktober 1931 übereinstimmt.
2. Im einzelnen sind jene *Forderungen* durch folgende *Vorschläge* zu erweitern, bzw. zu ersetzen:
 - a) Das Sprachlehrbuch zerfällt in zwei Hauptteile:
 - I. Systematische Grammatik mit Uebungen;
 - II. Wort- und Stilkunde, mit Uebungen.
 - b) (Einladung = d) Als Stoff der Wiederholungsübungen dienen Aufgaben zur Anwendung und Unterscheidung der Wortarten und -formen, der Satzglieder und -arten.
3. Stellung zum *Stoffprogramm* der Vorlage 1934:
Kap. I fällt gänzlich ausser Betracht.
Kap. II und III sind organisch zu verbinden, zu ergänzen durch «Uebungen zur Scheidung von Laut und Buchstabe» und «Aufgaben, die den Schüler zum Gebrauch des Wörterbuchs veranlassen» — III 1 soll wegfallen.
Kap. V und VI: Die Konferenz anerkennt die Arbeit des Herrn Züllig (über die Lehre vom Verb und vom Satze) als tiefschürfenden Beitrag zur grammatischen Theorie.
Kap. VII und VIII sind zusammenzufassen zu dem in These 2a geforderten Hauptteil «Wort- und Stilkunde». Die Abschnitte «Förderung der Sprachklarheit» und «Bereicherung des Wortschatzes» sind noch weiter auszubauen (z. B. durch Zusammenstellung des Wortschatzes bestimmter Lebensgebiete). Dieser Hauptteil enthalte auch die Lehre von der Wortbildung (Ableitung und Zusammensetzung). Die Behandlung älterer Sprachstufen (VII 1a—c) ist grundsätzlich auszuscheiden. Proben deutscher Mundarten sind (eventuell) in einem «Anhang» aufzunehmen.
Kap. IX: A 1—4 fallen ausser Betracht; die Dichtungsarten sind nur soweit zu behandeln, als sie durch Beispiele aus der Lektüre belegt sind.
4. a) Die Konferenz erwartet, dass möglichst rasch auf Grundlage der von ihr aufgestellten Forderungen *ein neues Sprachlehrbuch* geschaffen werde.
b) Die Konferenz gelangt an den Erziehungsrat des Kantons Zürich mit dem Gesuche, das Lehrmittel Utzinger im Laufe des Schuljahres 1935/1936 durch die Kapitel begutachten zu lassen.
c) Der Vorstand wird sich mit den übrigen Konferenzen in Verbindung setzen, damit Herrn Züllig gemeinsam der Auftrag für die Ausarbeitung einiger Kapitel als Schülerheft erteilt werden kann.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

gb. — Am 7. Dezember 1935 tagte die RLK im Hirschengrabenschulhaus in Zürich. Nachdem die Versammlung vom Vorsitzenden, Herrn Walter Hofmann, Zürich 7, den Jahresbericht entgegengenommen hatte, wurde im Anschluss an die Abnahme der Jahresrechnung eine Statutenänderung beschlossen, die dahin geht, dass im Hinblick auf unsere teuren Jahrbücher die Mitglieder, auch wenn sie einer andern Konferenz angehören, zukünftig den vollen Jahresbeitrag von 3 Fr. zu zahlen haben. Der Vorstand wurde für eine weitere Amtszeit wiedergewählt.

Aus einem kurzen Referat über die Aufnahmeprüfungen in die Gymnasien geht hervor, wie verschieden diese Prüfungen durchgeführt werden. Wohl werden am kantonalen Gymnasium in Zürich, am Gymnasium in Winterthur und am Mädchengymnasium Primarlehrer zu den Prüfungen beigezogen; es scheint aber, dass nicht überall den Lehrern die Prüfungsaufgaben unterbreitet werden. Daher kommt es vor, dass einzelne Aufgaben der Stufe nicht entsprechen. Da zudem die Prüfungen schon im Februar stattfinden, bevor das allzureiche Stoffprogramm der 6. Klasse in der Schule durchgearbeitet werden konnte, fühlen sich viele Lehrer veranlasst, in Nachhilfestunden die jungen Kandidaten auf die Prüfungen vorzubereiten. Diese Vorbereitungen geben über den Stand der 6. Klasse ein falsches Bild und sind unbedingt zu verwerfen. Der erweiterte Vorstand der RLK beantragte deshalb der Versammlung, es sei den Prüfungskommissionen der Gymnasien mitzuteilen, sie möchten bei den Prüfungen in den Realfächern einige Kapitel weglassen. Nach eifriger Diskussion beschloss die Versammlung, das kantonale Knaben- sowie das Mädchen-Gymnasium zu ersuchen, sie möchten in Geographie nicht über die Kapitel «Welschland» und in Geschichte nicht über die Abschnitte «Reislaufen», «Schwabenkrieg», «13örtige Eidgenossenschaft» und «Mailänderzüge» prüfen.

Im Anschluss an die Geschäfte folgten zwei interessante Referate über «Selbstregierung in der Schule». Aus dem Gefühl heraus, dass die Erwachsenen so durchs Leben gehen, wie sie in der Jugend erzogen wurden, warnt Kollege Arnold Lüscher, Dänikon, vor der Gefahr, die Schüler gleichzuschalten, für sie zu denken und zu handeln. Der Selbstregierung liegen 3 Faktoren zu Grunde: der Lehrer, der Schüler und das Prinzip. Der Lehrer darf nicht der alleinige Führer sein, er muss an die Jugend glauben, er muss ihr dienen. Es können Elemente unter den Schülern sein, die eine Selbstregierung fast ausschliessen, und doch muss man den Mut haben, den Kindern die Freiheit zu geben, auch auf die Gefahr hin, dass sie missbraucht wird. Nur wer durch die Freiheit geht, kann zur geistigen Reife gelangen, selbst dann, wenn er einmal strauchelt. Die Lehrer müssen das Prinzip klar erfassen, ihre Persönlichkeit wird auch auf die Kinder wirken, selbst wenn die Lehrer den Schülern fern sind.

Kollege Jakob Schmid, Zürich, zeigte nach dieser allgemeinen Beleuchtung der Frage praktische Wege zur Einführung. Unsere Erziehung ist eine Ueberleitung von der Familie zum Staat. Elternabende und Hausbesuche schaffen eine Brücke des Vertrauens

zwischen Elternhaus und Schule. Beim Spiel und auf Wanderungen lernen sich Lehrer und Schüler gegenseitig kennen. Offenheit und Klarheit bilden die Grundlage der Selbstregierung. Einlässlich berichtet der Referent über die Durchführung der Erziehung zur Demokratie und zeigt, wie verschieden nach Alter und Klasse die Selbstregierung durchgeführt werden muss.

PS. — Nach Redaktionsschluss ist noch das Einverständnis der Gymnasien mit den Vorschlägen betr. Aufnahmeprüfungen eingegangen.

Zürich. Kant. Lehrerverein

11. Vorstandssitzung 1935

Freitag, den 15. November 1935, in Zürich.

1. Der Kantonalvorstand richtete seinerzeit eine Eingabe an den SLV, in welcher er diesen ersuchte, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass Mittel und Wege gesucht würden, um den jungen Lehrern *Stellen im Ausland* zu verschaffen. Der SLV teilte nun mit, dass seine diesbezüglichen Bemühungen von Erfolg begleitet gewesen seien. Vorerst soll in allen Kantonen eine Erhebung durchgeführt werden, durch welche die Zahl der stellenlosen jungen Lehrer ermittelt werden soll.

2. Der Präsident referierte über die von der Sektion Staatspersonal des VPOD einberufene Konferenz der Personalverbände vom 6. November, anlässlich welcher der Präsident der Sektion Staatspersonal, Herr Bezirksanwalt Wiesner, die Anwesenden über das mutmassliche Ausmass des vom Regierungsrat geplanten *Lohnabbaus* orientierte. Veranlassung zur Einberufung der Konferenz gaben die Erfahrungen, welche anlässlich der letzten Lohnabbauvorlage gemacht wurden. Die Verbände hatten damals nicht Gelegenheit, rechtzeitig zur Vorlage Stellung zu beziehen, obwohl § 27 der kantonalen Besoldungsverordnung ein Mitspracherecht des Personals garantiert. Auch diesmal beabsichtigte der Regierungsrat, die Vorlage den Verbänden erst dann zu unterbreiten, wenn sie druckreif an den Kantonsrat abgehen könne. Die Konferenz fasste den einstimmigen Beschluss, in einem Schreiben an die Regierung gegen das geplante Vorgehen zu protestieren und zu verlangen, dass den Bestimmungen des § 27 nachgelebt werde. — Der Kantonalvorstand schloss sich dem Vorgehen der Konferenz an.

3. Der Vorstand nahm Kenntnis von der Absicht des Synodalvorstandes, auf den 14. Dezember eine a. o. Schulsynode einzuberufen, anlässlich welcher die *Wahl eines Vertreters der Synode in den Erziehungsrat* an Stelle des verstorbenen Herrn Nationalrat E. Hardmeier stattfinden werde. Er beschloss, auf den 7. Dezember eine a. o. Generalversammlung zur Vorbesprechung der Erziehungsratswahl einzuberufen. — In Abwesenheit des Präsidenten nahm der Vorstand sodann Stellung zur Kandidatenfrage. Nach reiflicher Diskussion wurde einstimmig beschlossen, der Generalversammlung den gegenwärtigen Präsidenten des ZKLV, H. C. Kleiner, als Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat vorzuschlagen.

4. Der Kantonalvorstand wurde von einigen Lehrern auf die Notlage eines früheren Kollegen aufmerksam gemacht. Nach Prüfung der Angelegenheit wurde beschlossen, sich mit einem *Gesuch um Unterstützung* an den Hilfsfonds der kant. Witwen- und Waisenstiftung zu wenden. F.